

Einwohnergemeinde Amsoldingen



Reglement

Schulgelder öffentlicher und privater Schulen

Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen.

Art. 1 Leistungsbereich

Die Gemeinde leistet für Einwohner und deren Kinder Beiträge an die Schulgelder öffentlicher und privater Schulen nach Ablauf der obligatorischen Schulpflicht.

Art. 2 Zweck

Zweck der Beiträge ist es,

- **die durch unterschiedliche Subventionspraxis entstehenden Ungleichheiten der Kostenbelastung zu mindern**
- **die Aus- und Weiterbildung nach der obligatorischen Schulpflicht zu fördern.**

Art. 3 Beitragsgewährung

- **Beiträge werden an die Schulgelder von Ausbildungsinstituten geleistet, wenn die Ausbildung zielgerichtet ist**
- **zur Vorbereitung einer Anlehre, Berufslehre oder auf eine erste Mittelschul- ausbildung dient**
- **die Eingliederung des Schülers in den Arbeitsprozess bezweckt.**

Insbesondere werden unterstützt: 10. Schuljahr der Schlossbergschule, Berntorschule Thun, BFF Bern, NOSS Spiez und Vorbereitungsklassen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

Für den zweiten Bildungsweg leistet die Gemeinde keine Beiträge.

Art. 4 Beitragsleistung

- 1. Die Dauer der Beiträge wird in der Regel auf ein Jahr pro Schüler beschränkt.**
- 2. Die Beiträge werden auf die reinen Schulkosten und ohne Berücksichtigung von Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftsaufwand gewährt. Für die Berechnung des Gemeindeanteils sind zudem nur die Restkosten massgebend, wenn von anderen Institutionen Beiträge an die Schulgelder geleistet werden.**
- 3. Die Beiträge bemessen sich nach den effektiven Schulkosten und höchstens 2'000 Franken. Sie werden nach den sozialen Verhältnissen des Gesuchstellers, bzw. dessen Eltern, abgestuft und betragen:**

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz in %
Bis 20'000	80
Bis 30'000	60
Bis 40'000	40
Bis 50'000	20
Ab 50'001	0

- 4. In Härtefällen kann der Gemeinderat zusätzliche Beiträge bewilligen.**
- 5. Die Beiträge werden höchstens bis zum vollendeten 22. Altersjahr ausgerichtet.**

6. In Fällen, in denen die Gemeinde durch Vereinbarung mit der Schule bereits Beiträge bezahlt, werden diese mit dem Beitrag gemäss Punkt 3 verrechnet.

Art. 5 Beitragsgesuche

Beitragsgesuche können auf der Gemeindeschreiberei bezogen werden und sind innert vier Monaten nach Ausbildungsbeginn mit den nötigen Unterlagen dem Gemeinderat einzureichen. Der Entscheid der Erziehungsdirektion betreffend Ausrichtung von Stipendien sind dem Gesuch beizulegen.

Art. 6 Pflichten des Beitragsempfängers

1. Sofern die Gemeinde einen Beitrag gemäss diesem Reglement leistet oder geleistet hat, ist der Gesuchsteller verpflichtet, der Gemeinden einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu melden.
2. Entsprechend den Gründen für einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung ist der Gemeinderat ermächtigt, den bereits geleisteten Beitrag ganz oder teilweise zurückzufordern.
3. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind ganz zurück zu erstatten.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2006 in Kraft.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. April 2006.

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass dieses Reglement vom 23. März bis 28. April 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 12 und 13 vom 23. und 30. März 2006 bekannt gemacht.

3633 Amsoldingen, 28. April 2006

Der Gemeindeschreiber:

Kaspar Ryser